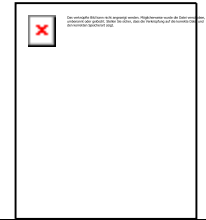


# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin



### VORLAGE

Nr. 6-4005/19-III/2

für die öffentliche Sitzung

#### Beratungsfolge

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	11.11.2019
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	14.11.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	18.11.2019
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	21.11.2019
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	03.12.2019
Ausschuss für Wirtschaft	04.12.2019
<b>Haushalts- und Finanzausschuss</b>	<b>09.12.2019</b>
Jugendhilfeausschuss	11.12.2019
Kreistag	16.12.2019
<b>Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt</b>	<b>30.01.2020</b>
<b>Kreistag</b>	<b>24.02.2020</b>

**Betr.:** Zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Teltow-Fläming erklärt, dass es notwendig ist, den menschlichen Einfluss auf die Klimaveränderungen zu reduzieren.

Der Landkreis bringt damit zum Ausdruck, dass er mit den verfügbaren kommunalen Einflussmöglichkeiten die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels des Pariser Klimaabkommens unterstützt.

2. Der Landkreis Teltow-Fläming berücksichtigt die Auswirkungen auf das Klima in seinen Entscheidungen und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Artenschutz auswirken. Kreistags-Beschlussvorlagen, Vergabevermerke und Aktenvermerke zu Entscheidungen der Verwaltung werden zukünftig um entsprechende Prüfergebnisse ergänzt.
3. Eine durch den Kreistag Teltow-Fläming zu beschließende Nachhaltigkeitsrichtlinie wird kurzfristig entwickelt und beschreibt konkrete zusätzliche Maßnahmen und Ziele zum beschlossenen Energiespar- und Klimaschutzprogramm des Landkreises vom 14.6.2018 (Vorlage Nr. 5-3480/18-III) sowie zum Arten- und Naturschutz.

Zu den konkreten Maßnahmen gehören insbesondere:

- a) Erfassung und Bilanzierung aller relevanten Verbrauchsmedien und -materialien sowie Erstellung einer jährlichen CO<sub>2</sub>-Bilanz (insbesondere Strom, Wärme, Wasser, Treibstoffe) für kreiseigene Einrichtungen.
  - b) Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien für kreiseigene Liegenschaften und einer 100-Prozent-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2030.
  - c) Verstärkung der Umsetzung der Radwegeinfrastrukturbedarfe aus dem Mobilitätskonzept des Landkreises Teltow-Fläming 2030 (Teil Radwege).
4. Die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming ist sodann den unter Punkt 3 beschlossenen Nachhaltigkeitszielen anzupassen.
  5. Nach Bestätigung der unter Punkt 3 benannten Nachhaltigkeitsrichtlinie legt die Landrätin dem Kreistag einmal pro Jahr einen Nachhaltigkeitsbericht vor.
  6. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung und -planung werden zukünftig, sofern erforderlich, zusätzliche Mittel für eine nachhaltige und klimaschonende Aufgabenerfüllung dargestellt. Für das Haushaltsjahr 2020 können überplanmäßige Erträge, die keiner Zweckbindung zur Erfüllung von Aufgaben unterliegen, im Sinne der Nachhaltigkeit eingesetzt werden.
  7. Bei der Klimakoordinierungsstelle des Landkreises wird ein Netzwerk „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ gebildet, welchem u.a. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bürgerschaft und Wissenschaft angehören. Die AG Klimaschutz der Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Netzwerkes. Empfehlungen des Netzwerkes werden dem Fachausschuss für Landwirtschaft und Umwelt vorgelegt. Dazu wird in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages das Thema Nachhaltigkeit an den Fachausschuss für Landwirtschaft und Umwelt gegeben.
  8. Folgende konkrete Maßnahmen sind in Ergänzung zu den im Energiespar- und Klimaschutzprogramm (Vorlage Nr. 5-3480/18-III) benannten Aktivitäten bereits vor Verabschiedung einer Nachhaltigkeitsrichtlinie (Punkt 3) durch die Verwaltung umzusetzen:
    - a) sukzessive Umstellung der Beschaffung auf öko-soziale Kriterien,
    - b) Umrüstung des Fuhrparks der Kreisverwaltung (Dienstfahrzeuge, Fahrzeuge der Straßenmeisterei) **im Zuge der planmäßigen Flottenerneuerung, soweit möglich, auf umweltschonende Antriebe,**
    - c) Bestandsaufnahme und Forsteinrichtung **im kreiseigenen Wald** sowie Ableitung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Ertüchtigung des **Waldes hinsichtlich der zu erwartenden Umweltveränderungen, vor allem Hitze-, Trockenperioden sowie Starkwindereignissen,**
    - d) Bei **Pflanzung von Gehölzen** bzw. Bäumen werden **den herrschenden Umweltfaktoren angepasste und nur in begründeten Ausnahmefällen nicht einheimische Arten verwendet. Die Regelungen des Paragraphen 40 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung von Saat- und Pflanzgut sollen auch für den kreiseigenen Wald gelten.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten sind bei der Planung der Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Luckenwalde, den 05.02.2020

Wehlan

## Sachverhalt:

Diese Beschlussvorlage dient der Umsetzung des Kreistags-Beschlusses vom 16.9.2019, Vorlagen-Nummer 6-3919/19-III. Mit diesem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, dem Kreistag einen Vorschlag für zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung zur Bestätigung vorzulegen.

Dazu ist eine Beschlussvorlage mit konkreten Maßnahmen zu erarbeiten.

Die Federführung für die Beratungen dieser Beschlussvorlage in den Ausschüssen vor einer Beschlussfassung im Kreistag wurde dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt übertragen.

zu 1:

Der maßgeblich von Menschen verursachte Klimawandel stellt eine bedeutende Herausforderung dar (IPCC 2018). Wir sind nicht die letzte Generation, die den Klimawandel erleben wird, aber wir sind die letzte Generation, die gegen extreme Auswirkungen des Klimawandels etwas tun kann. Daran werden wir uns messen lassen müssen.

Der Klimawandel ist in der Bevölkerung als Problem erkannt worden. Es wird von Staat, Politik und Verwaltung erwartet, dieses Problem jetzt und entschieden zu lösen (siehe z. B. Fridays for Future-Bewegung u. a.).

Die Begrenzung des Klimawandels ist nur mit ehrgeizigen Maßnahmen der nationalen und subnationalen Ebenen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors sowie der lokalen Gemeinschaften zu erreichen. Der Landkreis Teltow-Fläming will dabei als Vorbild vorangehen. Er ist dem Allgemeinwohl verpflichtet. Hierzu zählt explizit auch der Schutz der natürlichen Umwelt (§ 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Im Einklang mit dem Tenor seines Leitbildes, sich den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen und die diesbezüglichen Aktivitäten zu koordinieren, **er bringt der Landkreis hiermit** **er** zum Ausdruck, dass **er** die Herausforderungen des Klimawandels ernst nimmt und bereit ist, weitere erhebliche Anstrengungen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes zu unternehmen.

Erste entsprechende Erklärungen wurden von Kommunen in der englischsprachigen Welt unter dem Begriff „Climate Emergency“ verabschiedet. **Der Landkreis Teltow-Fläming verzichtet im Ergebnis der Diskussionen in den Ausschüssen auf die Verwendung eines Schlagwortes wie „Klimanotstand“, „Klimanotlage“ oder „Klimanotfall“. Es geht vielmehr um das Bekenntnis zur Umsetzung weiterer konkreter Maßnahmen als Beitrag des Landkreises zur Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels des Pariser Klimaabkommens mit den verfügbaren kommunalen Einflussmöglichkeiten. Hierdurch wird der Landkreis auch seiner Vorbildwirkung gerecht.**

zu 2:

Zur Umsetzung einer Priorisierung des Klimaschutzes müssen sowohl der Kreistag als auch die Verwaltung selbst ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen berücksichtigen und jeweils Verfahrensweisen und Lösungen bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Artenschutz auswirken. Diese Bevorzugung muss rechtlich zulässig sein und gilt insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „Öffentlichem Interesse“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen und Abwägungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume zuweisen.

Die Maßgabe soll sowohl bei Ermessensentscheidungen der einzelnen Unteren Behörden wie auch bei der Beschaffung, Instandsetzung u. a. Anwendung finden.

Entsprechende Beschlussvorlagen, Vergabevermerke oder Aktenvermerke sind um eine Angabe zu ergänzen, die die Auswirkungen auf das Klima, die Ressourcen sowie den Arten- und Naturschutz einschätzt.

Diese Auswirkungsbeurteilungen erfolgen vorerst verbal nach bestehendem Kenntnisstand in den Fachämtern (Hinweise bezüglich Beschaffung sind unten aufgeführt). Sie werden in der Art dokumentiert, dass sie auch in dem Nachhaltigkeitsbericht (Punkt 5) zusammenfassend begründet dargestellt werden können.

Werden entsprechende Festlegungen in der Nachhaltigkeitsrichtlinie (Punkt 3) oder Empfehlungen des Netzwerkes „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ (Punkt 7) zu Einstufungskriterien für die Entscheidungsträger durch den Kreistag beschlossen, gelten diese als Vorgabe.

zu 3.:

Zusätzliche konkrete Klimaschutzmaßnahmen, die über die des Energiespar- und Klimaschutzprogramm des Landkreises in der Fassung der 3. Fortschreibung vom 14.6.2018 (KT-Beschluss 5-3480/18-III) hinausgehen, sollen ebenso wie bereits beschlossene Maßnahmen in einer Nachhaltigkeitsrichtlinie verankert werden. Die Verwaltung veranlasst hierzu weitere erforderliche Schritte. Hierzu kann die Beauftragung einer Studie zur Erstellung der Richtlinie (Nutzung von Fördermitteln wird geprüft) zählen. Wesentlicher Bestandteil könnte die Analyse möglicher Maßnahmen und die Ausweisung der damit verbundenen Kosten („Bepreisung“) sein. Dazu gehörte auch die Ermittlung eines möglichen höheren Personalaufwandes zur Umsetzung. Alternativ /ergänzend zur Studie ist auch die Ertüchtigung des vorhandenen Personals durch Fortbildungsmaßnahmen zwecks Erstellung einer Nachhaltigkeitsrichtlinie und dem folgerichtigen Aufbau eines Nachhaltigkeitsmanagements nach internationalen Standards denkbar.

Neben den Maßnahmen selbst ist das Handeln der Beschäftigten der Kreisverwaltung im Dienstalltag bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Die Nachhaltigkeitsrichtlinie soll auch (soweit erforderlich) entsprechende interne Verfahrensweisen beschreiben.

- a) Die Erfassung und Bilanzierung wesentlicher Verbrauchsmedien bietet eine wichtige Grundlage für die Nachhaltigkeitsrichtlinie. Ohne belastbare Datengrundlage ist eine Strategie der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und der Nachhaltigkeit nur unzureichend möglich.
- b) Eine Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger liefert einen messbaren Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung. Durch die schrittweise Umstellung im Zuge von Neuausschreibungen ist eine kontinuierliche Verbesserung der Ist-Situation zu erwarten.
- c) Das Mobilitätskonzept des Landkreises Teltow-Fläming 2030 befindet sich bereits in der Umsetzung. Es unterstützt die Verstärkung des Radverkehrs zur Minimierung des Autoeinsatzes. Ein bestehender Entwurf des Radwegekonzeptes Teltow-Fläming soll Bestandteil des Mobilitätskonzeptes werden. Der Bau konkreter straßenbegleitender Radwege an Kreisstraßen und Wegestrukturen ist bereits im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 vorgesehen. Es bedarf der schrittweisen Bestätigung der Umsetzung durch die jährlichen Beschlüsse zum kreislichen Haushalt. Eine Erhöhung des Budgets für den Radwegebau ist anzustreben.

Zu a) bis c): Die im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung dazu angekündigten Förderprogramme sind zu nutzen.

zu 4:

Vor dem Hintergrund der Anstrengungen des Landkreises sollen auch die kreiseigenen Beteiligungsgesellschaften dazu verpflichtet werden, die unter Punkt 2 benannte Auflage und die unter Punkt 3 bezeichnete Nachhaltigkeitsrichtlinie nach Beschlussfassung umzusetzen. Die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises ist um entsprechende Vorschriften zu ergänzen.

zu 5:

Berichterstattungen der Klimaschutzkoordinierungsstelle über die Klimaschutzmaßnahmen des Landkreises erfolgen seit 2010 in den Fachausschüssen und im jährlichen Tätigkeitsbericht der Landrätin. Künftig soll der Stand der Umsetzung der zu verabschiedenden Nachhaltigkeitsrichtlinie (Punkt 3) jährlich unter Federführung der Klimakoordinierungsstelle durch die AG Klimaschutz bilanziert und im Nachhaltigkeitsbericht der Landrätin vorgelegt werden.

zu 6:

Sofern bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen oder im Einzelfall bei der Beschaffung nachhaltiger Produkte (zum Beispiel auch durch Hebung des Qualitätsstandards) erhöhte Kosten zu Buche schlagen sollten, ist die jeweilige Kostendifferenz im jährlichen Kreishaushalt gesondert auszuweisen.

Die Planung für den Kreishaushalt für das Jahr 2020 ist im Herbst 2019 bereits abgeschlossen. Insofern sind ggf. erhöhte Kosten im Jahr 2020 durch überplanmäßige Einnahmen des Kreises zu decken.

Im Jahre 2020 erfolgt die Haushaltsplanung für 2021. Soweit der hier vorgelegte Beschluss bis zum verwaltungsinternen Beginn der Haushaltsaufstellung vom Kreistag gefasst wurde, sind die Kosten unter den beschlossenen Vorgaben zur Nachhaltigkeit für 2021 zu kalkulieren. Damit können erstmalig und umfassend ggf. entstehende Mehrkosten solide ausgewiesen werden („Bepreisung“).

Durch Berücksichtigung der öko-sozialen Kriterien bedingte Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausminimierung oder Nachhaltigkeit stehen. Damit wird dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung Rechnung getragen. Die im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung angekündigten Förderprogramme sind zu nutzen.

Erkennbare erhöhte Personalaufwendungen auf Grund dieses Beschlusses sind in der jährlichen Darstellung zur Herangehensweise bei der Aufstellung des Stellenplanes für das jeweilige Haushaltsjahr auszuweisen.

zu 7:

Die Klimaschutzkoordinierungsstelle organisiert die Gründung eines Netzwerk „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ zur Verstärkung der Klimaschutzanstrengungen im Landkreis. Dem Netzwerk sollen Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bürgerschaft und Wissenschaft angehören. Hierbei wird auf die positiven Erfahrungen des Klimaschutz-Partner-Landkreises Gießen zurückgegriffen werden (RegioTwin-Projekt 2017). In Gießen berät ein entsprechendes Gremium seit sieben Jahren die dortigen Fachausschüsse und die Verwaltung aktiv.

Das Netzwerk „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ unterstützt und begleitet den Landkreis bei der Aufgabe, die Energiewende zu forcieren und somit die klimaschutz- und nachhaltigkeitspolitischen Ziele zu erreichen. Das Netzwerk soll auch mit fachlichen Fragestellungen der regionalen Energiepolitik,  Nachhaltigkeit sowie den Arten- und Naturschutz befasst werden.

Im Ergebnis der interdisziplinären Arbeit des Gremiums entstehende Empfehlungen werden

dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt zugeleitet, der diese dann im Falle der Befürwortung in den Kreistag einbringt.  
Insofern ist das Thema „Nachhaltigkeit“ durch Ergänzung der Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt ausdrücklich zuzuordnen.

zu 8:

Die hierunter benannten konkreten Maßnahmen gehen über die im beschlossenen kreiseigenen Energiespar- und Klimaschutzprogramm benannten Aktivitäten hinaus und sollen kurzfristig umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen werden in der unter Punkt 3 dieses Beschlusses benannten Nachhaltigkeitsrichtlinie näher untersucht und beschrieben.

- a) Eine öko-soziale (ökologische, nachhaltige und faire) Beschaffung erfüllt die unter Punkt 2 dieses Beschlusses beschriebenen Kriterien und dient dem Umwelt- und Ressourcenschutz. Sie trägt bei Einkauf von Produkten mit entsprechenden Labeln zur sozial-gerechten Entlohnung auch in den Erzeugerländern bei. Durch auskömmliche Bezahlung wird auch dort ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet (z.B. Vermeidung armutsbedingten Raubbaus an der Natur). Erste Umsetzungshinweise sind unten nachfolgend aufgeführt.
- b) Die benannte Maßnahme einer entsprechenden Umrüstung der Fahrzeugflotte liefert einen messbaren Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung. Durch die schrittweise Umstellung im Zuge von Neuausschreibungen ist eine kontinuierliche Verbesserung der Ist-Situation zu erwarten. Die im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung dazu angekündigten Förderprogramme sind zu nutzen.
- c) Dieser Punkt ist den erforderlichen Maßnahmen im kreiseigenen Wald gewidmet. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung kreiseigener Waldflächen unter den sich wandelnden klimatischen Bedingungen ist eine Forsteinrichtung, d.h. die Erstellung einer Bestandsaufnahme über den derzeitigen Zustand des kreiseigenen Waldes, eine Potenzialanalyse und darauf aufbauend ein Nutzungs- und Verjüngungskonzept unabdingbar. Abzuleitende Maßnahmen werden in die Nachhaltigkeitsrichtlinie des Kreises aufgenommen.
- d) Der Baum- und Gehölzersatz betrifft Wald, Straßenbegleitgrün und Ersatzpflanzungen. Soweit nicht rechtliche Belange entgegenstehen sind die Bestände an die herrschenden Umweltfaktoren anzupassen (verlängerte Trockenperioden, Hitzestress, Wassermangel, Starkwindereignisse (siehe Anlage 1)). Vorrang sollen geeignete einheimische Arten haben. In Schutzgebieten sowie im § 40 Bundesnaturschutzgesetz bestehen dazu Vorgaben.   Die Vorgaben zu angepassten Beständen und die Verwendung einheimischer Arten soll auch in das zu erarbeitende Konzept für den Kreiswald (siehe Punkt 8c)) einfließen.

Hinweise zu 2. (Beschaffung)

Bei der Beschaffung von Gegenständen gilt die Beachtung der öko-sozialen Kriterien insbesondere für Papier, Computer, Smartphones, Holz und Holzprodukte, Kleidung, Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Natursteine.

Als Handlungshilfe für das verwaltungseinheitliche, öko-soziale Handeln steht z. B. die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erstellte Web-Seite „kompass-nachhaltigkeit“ zur Verfügung, die Informationen zur nachhaltigen Vergabe incl. bundeslandspezifischen Hinweisen zu vergaberechtlichen Vorschriften enthält. Auch können Formulierungshilfen zur Ausschreibung der gewählten Mindestanforderungen heruntergeladen und verwendet werden.

[www.kompass-nachhaltigkeit.de](http://www.kompass-nachhaltigkeit.de)

Auf der Internetseite des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums für Inneres gibt es weitere bundeslandspezifische Hinweise.

[http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Brandenburg/bb\\_node.html](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Brandenburg/bb_node.html)

Die jeweils auf der Web-Seite ausgewählten Vergabekriterien (Umweltstandards u. a.) können im entsprechenden Vergabevermerk unter „Auswirkungen auf Klima und Nachhaltigkeit“ angeführt oder bei Nichtverfügbarkeit entsprechend beschrieben werden.

Die in Anlage 2 beigefügte, öffentlich zugängliche Dienstanweisung der Stadt Neumarkt enthält produktspezifische Beschaffungsvorgaben, die richtungsweisend und rechtssicher sind.

Studien belegen, dass nachhaltige Beschaffung insbesondere bei Betrachtung des Gesamtlebenszyklus von Produkten, im Durchschnitt mit Kostenreduzierungen von etwa 5 % verbunden sind, den Haushalt langfristig also entlasten (Studien liegen in der Klimakoordinierungsstelle im Umweltamt vor).

Anlage 1: Tabelle Potsdam Institut für Klimafolgenforschung

Anlage 2: Muster-Dienstanweisung zur Nachhaltigen Beschaffung, Stadt Neumarkt, 2019